

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Mai 2025

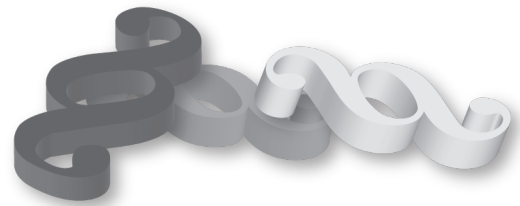


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Das BVerfG hat entschieden: Solidaritätszuschlag ist (noch) verfassungsgemäß	Eigener Beitrag BVerfG Urt. v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20
2	Keine Umsatzsteuerhaftung des Grundstückserwerbers für unrichtigen Steuerausweis des Voreigentümers im Mietvertrag	Eigener Beitrag BFH, Urt. v. 5.12.2024 – V R 16/22
3	Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft bei kaufmännischer Tätigkeit durch einen Berufsträger	Eigener Beitrag BFH, Urt. v. 4.2.2025 – VIII R 4/22
4	Beweislast für Differenzbesteuerung bei Gebrauchtwagenkauf	Eigener Beitrag BFH, Beschl. v. 11.12.2024 – XI R 15/21
5	Änderung der Gewinnermittlungsart	Eigener Beitrag BFH, Urt. v. 27.11.2024 – X R 1/23
6	Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Geschäftsfahrzeugs	Eigener Beitrag BFH, Urt. v. 16.1.2025 – III R 34/22 BFH, Urt. v. 22.10.2024 – VIII R 12/21



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Mai 2025

Kostenlose Themeninfo im Kundenportal

„Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“

Login über unsere Homepage www.erv-online.de (Button KUNDENPORTAL) – mit Kundennummer und Passwort. Unter der Rubrik „Downloads“ stellen wir Ihnen die Themeninfo „Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“ kostenlos zur Verfügung. Hier werden unter anderem folgende Fragen behandelt:

- » Wer ist betroffen?
- » Was zählt zu den elektronischen Kassensystemen?
- » Welche Meldefristen gelten?
- » Welche Angaben sind in der Meldung erforderlich?

Ferner beinhaltet die Themeninfo einen Erfassungsbogen für die Meldung elektronischer Kassensysteme.

Merkblatt zur Transaktionsmatrix veröffentlicht

Mit Schreiben vom 2.4.2025 teilt das BMF als Folge des BEG IV mit, dass seit dem 1.1.2025 zu den Aufzeichnungspflichten neben der Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation nun auch die Erstellung einer Transaktionsmatrix gehört.

Aufbau und Inhalt der Matrix werden in dem Schreiben erläutert, die Finanzbehörde kann in Form, Inhalt und Umfang Abweichungen zulassen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Transaktionsmatrix auch bei ab dem 1.1.2025 ergehenden

bzw. ergangenen Prüfungsanordnungen betreffend Prüfungszeiträume vor dem 1.1.2025 vorzulegen ist. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung ist im Fall einer Außenprüfung ohne weitere gesonderte Aufforderung innerhalb von 30 Tagen die Matrix vorzulegen. Dies gilt auch für bis 31.12.2024 ergangene Prüfungsanordnungen, wenn die Finanzbehörde die Vorlage ab dem 1.1.2025 verlangt.

Bei Nichtvorlage wird ein Zuschlag von 5.000 € erhoben.

BMF-Schr. v. 2.4.2025 – IV B 3 – S 0225/00019/004/009